Abschrift der
Begründung – BP Nr. 25 Heiligenstock –

3. Begründung:

Der Bebauungsplan regelt insbesondere die Bebauung um den wertvollen Steinbruch im Hintergelände des „Heiligenstock“.

Der Steinbruch hat durch seine weltweit bekannten Fossilienfunde auch für die Zukunft eine große Bedeutung für die Paläonthologie gewonnen. Er wird deshalb durch die Ausweisung des Bebauungsplanes in dem Maße geschützt, wie es zur Erhaltung der die Fossilien bergenden Gesteinsschicht erforderlich ist. Die Höhenlage dieser Schicht wurde durch Prof. Dr. Jux, Bergisch Gladbach, An der Jüch angegeben. Bis zu dieser Höhe soll der Steinbruch angefüllt werden, um Gefahren durch abbrechendes Gestein zu mindern.

In dem neuen Erschließungsgebiet werden 112 Wohneinheiten entstehen, davon 85 in 7 – 8 geschossigen Punkthäusern.

Der Stadt entstehen durch die Erschließungsmaßnahme keine Kosten außer den üblichen Folgelasten, wie Schulen, Kindergärten etc. Die Verbreiterung des Heiligenstocks (Mauerabbruch etc.) wird nicht allein durch die Hochbaumaßnahmen im Bebauungsplanbereich erforderlich, sondern ist auch für die übrige breitere vorhandene Bebauung im oberen Bereich des Heiligenstocks notwendig.

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach, den 21.04.1967
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Herfurth
Tech. Beigeordneter

Gesehen
Köln, den 09.09.1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Meyerhaff